

Satzung des Vereins
Förderverein der Feuerwehr Rotberg/Kiekebusch e.V.

§1.

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Feuerwehr Rotberg/Kiekebusch e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in Rotberg, Rotberger Dorfstraße 27, 12529 Schönefeld. Der Verein wurde am 20.04.2012 gegründet und wird im Vereinsregister des Amtsgericht Cottbus unter der Nummer VR 5696 eingetragen.

§2.

Aufgaben und Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck des Vereins ist es, die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr Rotberg/Kiekebusch einschließlich der Jugendfeuerwehr zu fördern, indem er unter anderem:

1. Die Bereitschaft zur Hilfe in Notlagen in der Bevölkerung und Werbung von neuen Mitgliedern für die FF Rotberg/Kiekebusch;
2. das Bewusstsein für Gefahren im Alltag durch Kurse, Ausstellungen und Informationsmaßnahmen;
3. die Unterstützung und Förderung der Belange der Freiwilligen Feuerwehr;

4. dass Feuerwehr -und Brandschutzwesen und den Katastrophenschutz durch Aus -und Fortbildungsmaßnahmen, Ausstellungen und Informationsmaßnahmen und Beschaffung von Einsatz -und Hilfsmitteln;
5. die Pflege des Gedankengutes des freiwilligen Feuerwehrwesens und des Ehrenamtes;
6. die Pflege und die Förderung kulturellen Brauchtums und des Heimatgedankens der Freiwilligen Feuerwehr Rotberg/Kiekebusch in ihren Ortsteilen durch Ausstellung und Informationsveranstaltung;
7. die Jugendarbeit durch personelle und materielle Unterstützung insbesondere der Jugendfeuerwehr;
8. sonstige Sachleistungen die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Punkten 1-7 Zusammenhängen

fördert. Insbesondere sollen die Freiwillige Feuerwehr Rotberg/Kiekebusch und die Jugendfeuerwehr Rotberg/Kiekebusch durch eingeworbene Spenden, aus Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Aktivitäten finanziell unterstützt werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Eine politische oder religiöse Betätigung ist ausgeschlossen.

§3.

Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die einen Mitgliedsbeitrag entrichtet, sich zum Vereinszweck bekennt und die Bestrebungen des Vereins unterstützt.

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich unter ausdrücklicher Anerkennung der Satzung bei einem Vorstandsmitglied einzureichen. Anträge von Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind von mindestens einer erziehungsberechtigten Person oder sorgeberechtigten Person mit zu unterzeichnen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ihm steht es zu, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen zu verweigern. Dagegen ist innerhalb von vier Wochen der Einspruch an die ordentliche Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§4.

Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes Mitglied hat einen Beitrag des von der Mitgliederversammlung beschlossenen und im Protokoll der Mitgliederversammlung aufgenommenen Betrages zu leisten.

(2) Der Betrag ist regelmäßig und bis zum Ablauf des ersten Quartals des Beitragsjahres zu zahlen. Beitragsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

(3) Über Änderung der Höhe des Betrages entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung.

§6.

Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins und tritt mindestens regelmäßig einmal im Jahr zusammen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder oder einem Drittel des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung durch Unterrichtung in schriftlicher Form durch den geschäftsführenden Vorstand.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand.

(4) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, dem Stellvertretenden Vereinsvorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

(5) Der geschäftsführende Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Das jeweilige Vorstandsmitglied amtiert, bis ein Nachfolger gewählt ist. Der Verein wird von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

(6) Der erweiterte Vorstand besteht aus zwei, von der Feuerwehr Rotberg/Kiekebusch zu entsendenden, Personen.

(7) Mit Beendigung der aktiven Mitgliedschaft eines Mitgliedes erlöschen automatisch seine wahrgenommenen Ämter. Sie sind von der Mitgliederversammlung unverzüglich neu zu wählen.

(8) Im Falle der Handlungsunfähigkeit des Vorstandes des Vereins ist die Gemeinde Schönefeld, vorrangig im Einvernehmen mit der Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Rotberg/Kiekebusch zur Notgeschäftsführung berufen. § 29 BGB gilt davon unbeschadet.

§7.

Wahlen, Abstimmungen und Beurkundungen

- (1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (2) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.
- (3) Wahlen, die nicht die Besetzung von Organen betreffen, können offen durchgeführt werden, wenn kein wahlberechtigtes Mitglied dem widerspricht.
- (3) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Gleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden.
- (4) Satzungsänderung können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. § 2, § 7 und § 11 können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.
- (5) Vereinsbeschlüsse werden im Sitzungsprotokoll, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird, beurkundet.

§8.

Weitere Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder, bei juristischen Personen der Bevollmächtigte, sind berechtigt, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten an der Arbeit und Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr Rotberg/Kiekebusch teilzunehmen. Die Teilnahme muss mit den dienstlichen Belangen der freiwilligen Feuerwehr vereinbar sein. Über die Teilnahme entscheidet der Wehrleiter oder sein Vertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Formfrei verlangen, über die Arbeit der Feuerwehr Rotberg/Kiekebusch, insbesondere der Verwendung der Mittel des Vereins für die Aufgaben der Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr, unterrichtet zu werden.

§9.

Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Spenden

(1) Über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Spenden zugunsten der Feuerwehr und Jugendfeuerwehr Rotberg/Kiekebusch entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Rotberg/Kiekebusch. Er legt der Mitgliederversammlung hierüber Rechenschaft ab.

§10.

Haftung und Vertretungsmacht

(1) Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand des Vereins beschlossen worden sind.

(2) Die Vereinsmitglieder haften nur bis zur Höhe ihrer jährlichen Mitgliedsbeiträge.

§11.

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur, in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung, mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für diese Entscheidung nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Wochen, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Wochen, eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schönefeld, mit der Maßgabe, dieses der Freiwilligen Feuerwehr Rotberg/Kiekebusch oder ihrer Nachfolgeorganisation

zuzuwenden, die unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Datum der letzten Änderung: Rotberg, 13.08.2021

Der Vorstand

Steffen Franz

Nancy Kirstein

Daniel Kietzmann

Sebastian Teschke

Josephine Seemann

Tom Gräser